



Hygienekonzept zur Corona-Prävention

Dieses Hygienekonzept zur Corona-Prävention ist gemäß den aktuellen Empfehlungen der DGUV und dem RKI erstellt worden. Es wird regelmäßig aktualisiert, um Ihnen den höchstmöglichen Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Die letzte Überarbeitung erfolgte im Dezember 2021.

Grundsätzlich gelten die aktuellen Regelungen der Landesverordnungen, bzw. Verfügungen der zuständigen Gesundheits- bzw. Ordnungsämter!

Dieses Hygienekonzept dient zur Einhaltung der Infektionshygiene in den Praxisräumen sowie bei Tätigkeiten außer Haus (Hausbesuche, Betriebliche Gesundheitsförderung) und regelt innerbetriebliche Verfahrensweisen. Es ist eine Umsetzung der nachrangig örtlich geltenden Regelungen zur jeweilig geltenden Coronaschutzverordnung. Das Hygienekonzept ist diesbezüglich aktualisiert.

Dieses Hygienekonzept gilt für alle an der Behandlung Beteiligten, d.h. Patienten/Kunden und Therapeuten sowie anderes in der Praxis mitwirkendes Personal. Die an der Behandlung Beteiligten und in der Praxis Mitwirkenden haben sich an diese Vorgaben zu halten. Es besteht die gemeinsame Überlegung mit welchen Maßnahmen und Verhaltensweisen sich vor einer Krankheitsübertragung geschützt werden kann. Dies gilt es immer wieder zu hinterfragen und zu verbessern.

1. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus überträgt sich hauptsächlich anhand von Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch. Eine Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege, aber auch indirekt über die Hände, welche dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt kommen können.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, Gliederschmerzen, Atemprobleme, trockener Husten, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) müssen Patienten und Mitarbeiter auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Ein **Mindestabstand von 1,5 m** und das Tragen eines **geeigneten Mund-Nasen-Schutzes** (medizinische oder FFP2-Maske) sollte generell in der Praxis und bei Einsätzen außer Haus eingehalten werden.
- **Kein Händeschütteln** oder andere körperliche Begrüßungsgesten.
- Möglichst mit den Händen **nicht ins Gesicht fassen**.
- Gründliche **Händehygiene** (z. B. Husten oder Niesen, nach dem Naseputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach der Toilettenbenutzung oder nach Betreten der Praxis).

2. Händehygiene

Waschen der Hände mit Wasser und Seife für etwa 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und die Reibung beim Einseifen der Hände.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist empfehlenswert zur weiteren Reduktion des Infektionsrisikos. Hierfür muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockenen Hände gegeben und einmassiert werden bis eine vollständigen Abtrocknung, etwa nach 30 Sekunden, erfolgt. Auf die vollständige Benetzung der Hände ist zu achten, hierbei auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz gründlich einreiben.

In unserer Praxis werden ausschließlich DGHM/VAH- und RKI-gelistete Desinfektionsmittel benutzt.

Achtung: Türklinken möglichst nicht mit der Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

3. Husten- und Niesetikette

Zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen gehören das Husten und Niesen in die Armbeuge. Zusätzlich beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und unbedingt wegdrehen. Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in diesen husten/niesen.

4. Mund-Nasen-Schutz (im Folgenden nur noch MNS genannt)

Ein geeigneter MNS (medizinische oder FFP2-Maske) muss in der Praxis sowie bei Tätigkeiten außer Haus sowohl von den Beschäftigten als auch den Patienten getragen werden. Der MNS muss seit dem Zeitpunkt des Betretens des Gebäudes getragen werden.

Bei therapeutisch notwendiger Nichteinhaltung des Mindestabstandes ist eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Arbeiten im Kopfbereich ist seitens des Therapeuten ein Gesichtsschild in Verbindung mit einer FFP2-Maske zu tragen.

Mithilfe des MNS kann das Risiko für Tröpfcheninfektionen, z.B. beim Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen, verringert werden.

Die aktuellen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit dem MNS:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen sollte auch mit MNS eingehalten werden.
- Vor dem Anlegen des MNS, die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren.
- Beim Anziehen des MNS darauf achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Der MNS muss vollständig den Mund und die Nase bedecken und an allen Rändern möglichst eng anliegen, um das Ein-/Ausdringen von Luft zu minimieren.
- Ein durchfeuchteter MNS sollte umgehend ausgetauscht werden, da sonst Gesundheitsrisiken für den Träger bestehen.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite des gebrauchten MNS, ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen des MNS sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.

- Eine Wiederverwendung des MNS an einem Tag ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung sollte dabei trocken an der Luft erfolgen und nicht in geschlossenen Behältern oder Hosen-/Jackentaschen! Nur so können Kontaminationen der Innenseite des MNS, aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen, vermieden werden.

5. Testpflicht für Beschäftigte

Es werden alle Beschäftigten mindestens zweimal in der Woche mittels eines Corona-Test (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltest) getestet. Die Tests sollen möglichst vor der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit durchgeführt werden. Die Kosten für die Tests trägt der Arbeitgeber, da es sich um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes handelt.

6. Betriebliche Angebote zur Erhöhung der Impfbereitschaft

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren, sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freizustellen.

7. Empfangsbereich

Es ist Personen mit COVID-19-Symptomen und solchen, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, ein Betreten der Praxisräume verboten.

Etwaige Wartezeiten in der Praxis werden durch die Bestellterminvergabe vermieden. Bitte kommen Sie nicht zu früh zur Behandlung.

Die Anzahl der Patienten richtet sich nach der Größe der Praxis, In der gesamten Praxis dürfen sich nicht mehr als 10 Personen aufhalten.

Die Nutzung von Verkehrswegen, wie Türen und Flure, ist so angepasst, dass ein ausreichender Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann. Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Patienten sind dazu angehalten, sich nach Betreten der Praxis die Hände zu desinfizieren. Es stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Sie müssen im Eingangsbereich und in der Praxis durchgehend einen MNS tragen.

Am Empfangstresen ist ein ausreichend großer Abstand zwischen Patienten und den Beschäftigten sicher zu stellen.

Kontaktloses Bezahlen wird bevorzugt.

8. Wartebereich

Im Wartebereich ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Stühle stehen ausreichend weit auseinander. Patienten werden aufgefordert, nicht zu früh zur Behandlung zu erscheinen und nur wenn absolut notwendig Begleitpersonen mitzubringen.

9. Arbeitsplatz- und Behandlungsorganisation

Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Patienten und Therapeuten muss um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen eingehalten werden können. Dabei ist ein angemessener Bewegungsspielraum zu berücksichtigen.

Für die Therapiezeit dürfen sich der zu behandelnde Patient und der zuständige Therapeut unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen nähern.

Wenn ein Abstand von 1,5 m in der Behandlung einzuhalten ist, ist dieser auch so umzusetzen.

Für patientennahen Behandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, müssen die Therapeuten mindestens ein MNS und unter bestimmten Umständen FFP2-Masken und Gesichtsschutz tragen.

Patienten müssen ebenfalls ständig einen geeigneten MNS tragen (s. 4.).

Bei therapeutischen Tätigkeiten im Kopf- bzw. Ausatembereich tragen Therapeuten immer mindestens eine FFP2-Maske (oder andere Masken ohne Ausatemventil mit der Bezeichnung N95 und KN95) ergänzt von einem Gesichtsschild. Die ist nötig um den Patienten und sich vor Kontaktinfektionen zu schützen. Das Tragen eines Gesichtsschildes ohne geeigneten MNS ist nicht zulässig!

Desinfektion der Hände erfolgt vor und nach jedem Patientenkontakt!

Auf Hautschutz der Hände wird geachtet, da eine hohe Beanspruchung durch Desinfektion und Händewaschen besteht. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da es hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.

Es stehen für die Beschäftigten zu jeder Zeit genügend MNS, FFP2- Masken und Gesichtsschutz bereit. Jegliche Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Die Tragezeiten sind zu beachten.

Nach jeder Behandlung müssen verwendete Handtücher, Laken und Decken gewechselt und gewaschen werden. Patienteneigene Behandlungsunterlagen sollen derzeit nicht in der Praxis aufbewahrt werden.

Die Therapieliegen und Lagerungsmaterialien sollten nach jeder Behandlung desinfiziert werden.

Verwendete Medizinprodukte, kleine und große Hilfsmittel sowie Trainingsgeräte sind nach jeder Patientennutzung zu desinfizieren. Ausreichend Mikrocid-Tücher werden bereit gehalten.

Grundsätzlich sind Geräte am Ende der Schicht und bei sichtbarer Verschmutzung sofort zu desinfizieren und zu reinigen.

10. Betriebliche Tätigkeiten außer Haus

Für betriebliche Tätigkeiten außer Haus (z.B. Hausbesuche und Betriebliche Gesundheitsförderung) gelten dieselben Hygiene-Richtlinien wie für Tätigkeiten innerhalb der Praxisräumlichkeiten.

11. Innenraumlufthygiene

Im Anschluss an die Behandlung ist eine ausgiebige Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.

12. Arbeitsbekleidung

Es besteht eine ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung. Die Freizeitkleidung ist von der Arbeitskleidung getrennt aufzubewahren. Die Arbeitskleidung muss am Arbeitsende in der Praxis bleiben.

13. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Nutzung gemeinsam genutzter Einrichtungen wird durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten entzerrt. Reduzierte Personenkontakte werden bei der Erstellung der Schichtplänen beachtet.

Im Pausenraum ist ausreichender Abstand durch das Personal sicher zu stellen.

14. Garderoben

Die Kleidungsstücke der Anwesenden sollten möglichst wenig Kontakt zu Möbeln oder Kleidung von anderen haben.

15. Öffentlich zugängliche Flächen

Zur Vermeidung von Infektionen werden Kontaktpunkte wie Tresenoberfläche, Lichtschalter, Türklinken und Griffe sowie Stuhllehnen regelmäßig desinfiziert. Gleiches gilt für die Kugelschreiber zur Quittierung der Leistungen. Ausreichend Mikrocid-Tücher werden bereit gehalten.

16. Händedesinfektion vor und nach der Behandlung

Es ist darauf zu achten, die Hände vor und nach der Behandlung zu desinfizieren. Für die Händedesinfektion stehen in unserer Praxis Händedesinfektionsmittel bereit. Es werden ausschließlich DGHM/VAH- und RKI-gelistete Desinfektionsmittel benutzt.

Bei einer Händedesinfektion nach Gebrauchsvorschrift vorgehen (s. 2.).

Vor und nach der Behandlung sind die Hände des Therapeuten zu waschen oder zu desinfizieren.

17. Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen und nach Körperkontakt zu reinigen.

Der Sanitärbereich wird von geschultem Personal regelmäßig desinfiziert und gereinigt.

18. Besuchs- und Betretungsverbote

Bei Symptomen einer Infektion (nicht abgeklärt durch einen Arzt) dürfen sich Personen – Mitarbeiter und Patienten – nicht in der Praxis aufhalten.

Bei Verdachtsfällen (s. RKI-Empfehlungen) findet keine Behandlung statt! Der Patient meldet sich rechtzeitig telefonisch in der Praxis und betritt die Räumlichkeiten nicht.

Wer Krankheitssymptome aufweist, muss der Praxis fernbleiben/ zuhause bleiben. Dies gilt vor allem bei spezifischen Krankheitssymptomen, wie gereizten Atemwegen, trockenem Husten und Fieber, aber auch bei unspezifischen Symptomen, wie Abgeschlagenheit oder Erschöpfung. Wir empfehlen einen Besuch in der Infektionssprechstunde beim Hausarzt zur Abklärung.

Die Praxis aufsuchen darf nicht, wer typische Anzeichen einer Infektion mit COVID-19 aufweist oder mit infizierten Personen in Kontakt stand. In diesem Fall ist telefonisch Kontakt zum Hausarzt und zur Praxis aufzunehmen.

19. Infektionswege und Datenschutz

Um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können, werden Kontaktdaten (Name und Anschrift) dokumentiert. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen im Sinne des InfSG hierzu keine weiteren Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

20. Information der Patienten und Mitarbeiter

Die Patienten und Mitarbeiter müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Praxis zum Infektionsschutz vor COVID-19 gelten. Zur Information der Patienten und der Mitarbeiter weisen Aushänge auf die Hygieneregeln hin (Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw.). Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Praxis auf, so werden die Patienten darüber anonym informiert, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Bei Beschäftigten ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden. Die Praxis sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und falls möglich Patienten und Patientinnen) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

21. Interne Besprechungen und Schulungen von Beschäftigten

Interne Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen mit Anwesenheitspflicht finden nur bei absoluter Notwendigkeit statt. Die Beschäftigten werden über Mails, schriftliche Mitteilungen und Online-Meetings informiert.

Bei notwendigen Präsenzveranstaltungen muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein und ein MNS getragen werden.

22. Homeoffice/ Büroarbeit

Büroarbeiten werden, wenn möglich nicht in der Praxis, sondern zu Hause ausgeführt.

23. Unterweisung und Kommunikation

Die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen in der Praxis und für den Patientenkontakt sind allen Beschäftigten bekannt. Die Praxisleitung achten darauf, dass die Beschäftigten sowie die Patienten persönliche und organisatorische Hygieneregeln einhalten: Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Händehygiene, PSA.

Um eine Gefährdung von schwangeren Mitarbeiterinnen zu vermeiden, wird ein Beschäftigungsverbot, seitens des Arbeitgebers, ausgesprochen.

Für Unterweisungen wird auch auf die Informationen hingewiesen:

- <https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Arbeitsschutzstandards-Uebersicht.html>
- <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html>
- <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene_Tab.html
- <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html